

Schniedermeyer, Petra

Vergessene? - Jugendliche im Maßregelvollzug

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 34 (1985) 6, S. 239-242



Quellenangabe/ Reference:

Schniedermeyer, Petra: Vergessene? - Jugendliche im Maßregelvollzug - In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 34 (1985) 6, S. 239-242 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-27745 - DOI: 10.25656/01:2774

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-27745>

<https://doi.org/10.25656/01:2774>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.v-r.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz
Leibniz-Gemeinschaft

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse, Psychologie und Familientherapie

Herausgegeben von R. Adam, Göttingen · A. Dührssen, Berlin · E. Jorswieck, Berlin
M. Müller-Küppers, Heidelberg · F. Specht, Göttingen

34. Jahrgang / 1985

VERLAG FÜR MEDIZINISCHE PSYCHOLOGIE IM VERLAG
VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN UND ZÜRICH

Schule. In: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, 17, 110–132. – Imhof, M. (1982): Heimweh nach der alten Klasse. – Sehnsucht nach dem anderen Unterricht. In: Gerlicher, K.: Schule, Elternhaus – Beratungsdienste. Göttingen. – Kast, V. (1982a): Wege aus Angst und Symbiose. Olten. – Kast, V. (1982b): Trauern. Stuttgart. – Mahler, M., Pine, S., Bergmann, A. (1975): Die psychische Geburt des Menschen. Symbiose und Individuation. Frankfurt. – Mertens, W. (1974): Erziehung zur Konfliktfähigkeit. Vernachlässigte Dimensionen der Sozialisa-

tionsforschung. München. – Miller, A. (1981): Du sollst nicht merken. Frankfurt. – Mitscherlich, A. (1970): Versuch, die Welt besser zu bestehen. Frankfurt. – Rotmann, M. (1978): Über die Bedeutung des Vaters in der „Wiederannäherungsphase“. In: Psyche 1105–1147. – Singer, K. (1981): Maßstäbe für eine humane Schule. Frankfurt. – Willi, J. (1975): Die Zweierbeziehung. Homburg.

Anschr. d. Verf.: Margret Imhof, Am Fronhof 8, 3500 Kassel.

Vergessene? – Jugendliche im Maßregelvollzug

Von Petra Schniedermeyer

Zusammenfassung

Voraussetzungen und Bedingungen der Unterbringung von Jugendlichen nach § 63 Strafgesetzbuch – Wiederholungsgefahr bei schuldunfähigen oder erheblich schuldgeminderten Tätern – werden auf der Grundlage unmittelbar teilnehmender Beobachtungen beschrieben und erörtert. Es wird gefordert, bei Jugendlichen in der Regel nach Alternativen für den Maßregelvollzug zu suchen (§ 67b StGB), und falls dieser unvermeidlich erscheint, die therapeutischen Voraussetzungen für eine Besserung zu gewährleisten.

Im Jahre 1982 wurde in der Bundesrepublik Deutschland für 16 Jugendliche (14–18 Jahre) und für 37 Heranwachsende (18–21 Jahre) in einem Strafverfahren als *Maßregel der Besserung und Sicherung* (§ 63 Strafgesetzbuch, § 7 Jugendgerichtsgesetz) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Am 31.03.1982 befanden sich 273 Personen im Alter unter 25 Jahren aufgrund einer derartigen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden im Maßregelvollzug ist danach nicht sehr groß. Es handelt sich aber um eine Gruppe junger Menschen mit besonders schwerwiegenden Problemen. Hier soll gezeigt werden, daß es bisher für diese Probleme nur unzulängliche Lösungen gibt.

tion (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm *infolge seines Zustandes erhebliche* rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit *gefährlich* ist.

Die bloße Möglichkeit weiterer delinquenten Handlungen reicht danach ebensowenig für die Anordnung der Unterbringung aus, wie die Wahrscheinlichkeit weiterer lediglich lästiger Taten. Die Gefährlichkeit muß sich ferner aus dem Fortbestehen jener seelischen bzw. geistigen Störung oder Beeinträchtigung ergeben, mit denen sich Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit erklärt haben.

Gründe für Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit werden in § 20 und § 21 des Strafgesetzbuches genannt.

§ 20 *Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen*. Ohne Schuld handelt, wer bei Begehen der Tat wegen einer *krankhaften seelischen Störung*, wegen einer *tiefgreifenden Bewußtseinsstörung* oder wegen *Schwachsinn*s oder einer *schweren anderen seelischen Abartigkeit* unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 *Verminderte Schuldfähigkeit*. Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Wird bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) die Unterbringung nach § 63 StGB neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, dann wird die Maßregel vor der Freiheitsstrafe vollzogen (§ 67 StGB), aber auf die Strafe angerechnet. Ein auf diese Weise noch nicht erledigter Strafrest kann zu Bewährung ausgesetzt werden.

Die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßregeln der Besserung und Sicherung einschließlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus können auch im Jugendgerichtsverfahren angeordnet werden (§ 7 Jugendgerichtsgesetz). Es kann bei verminderter Schuldfähigkeit von anderen Rechtsfolgen abgesehen werden. § 5 Abs. 3 JGG bestimmt nämlich:

Rechtliche Voraussetzungen der Unterbringung im Maßregelvollzug

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gehört zu den freiheitsentziehenden Maßregeln. Die Voraussetzungen sind in § 63 des Strafgesetzbuches aufgeführt.

§ 63 *Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus*. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit

„Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.“

Im Übrigen ist in § 67b Strafgesetzbuch vorgesehen, daß grundsätzlich auch die Unterbringung von vornherein zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

§ 67b *Aussetzung zugleich mit der Anordnung.* Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

Sonst setzt das Gericht die weitere Unterbringung zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d StGB). Das Gericht *kann* jederzeit, es *muß* bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus jeweils nach Ablauf eines Jahres prüfen, ob die weitere Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e StGB).

Wenn damit zu rechnen ist, daß die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird, dann muß das Gericht in der Hauptverhandlung einen Sachverständigen, der den Angeklagten zuvor untersucht hat, über dessen Zustand und die Behandlungsaussichten vernehmen (§ 246a Strafprozeßordnung). Dem Sachverständigen soll im allgemeinen schon im Vorverfahren Gelegenheit zur Vorbereitung des Gutachtens gegeben werden (§ 80a StPO). In der Regel ist die Fragestellung verbunden mit der Frage nach Gründen der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB). Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen die Beobachtung und Untersuchung in einem psychiatrischen Krankenhaus für die Dauer von höchstens 6 Wochen anordnen (§ 81 StPO).

Sachverständige sind in der Regel Ärzte für Psychiatrie, im Jugendgerichtsverfahren Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Im Jugendgerichtsverfahren haben sie zunächst zu klären, ob der im Jugendalter stehende Beschuldigte nach seiner Entwicklung überhaupt als strafmündig gelten kann. Vor dem Strafgesetz gilt grundsätzlich als schuldunfähig, wer zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 19 StGB). Wer zur Zeit der Tat vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist gilt als Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat achtzehn aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, als Heranwachsender. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher ist in § 3 Jugendgerichtsgesetz definiert.

§ 3 *Verantwortlichkeit.* Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen

und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

Grundsätzlich können demnach auch Maßregeln der Sicherung und Besserung, einschließlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche seiner Entwicklung nach strafrechtlich verantwortlich ist. Liegen aber bei einem Jugendlichen, der unter Entwicklungsgesichtspunkten noch nicht strafmündig ist (§ 3 JGG) zugleich auch Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit vor, wie sie in §§ 20, 21 StGB genannt sind (s. o.), dann muß das Gericht prüfen, ob die Notwendigkeit einer Unterbringung gemäß § 63 StGB besteht. Es könnte z. B. bei einem Jugendlichen mit einer erheblichen Beeinträchtigung seiner geistigen Entwicklung, sofern von ihm weitere gefährliche Taten mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch dann angeordnet werden, wenn er seiner Entwicklung nach einem noch nicht 14 Jahre alten Kinde entspricht.

Vor jeder Anordnung einer Unterbringung muß indes eingehend geprüft werden, ob nicht der Zweck sowohl der Besserung, wie der Sicherung nicht auch ohne Freiheitsentziehung erreicht werden kann, zumindest aber, ob nicht die Aussetzung nach § 67b und eine andere Form der Unterbringung zur Behandlung möglich ist.

Die Wirklichkeit des Verfahrens und der Unterbringung

Die Bedingungen unter denen Jugendliche im Vorverfahren nach § 81 StPO (s. o.) und nach Anordnung einer Unterbringung als Maßregel (§ 63 StGB) – gegebenenfalls bis zur Hauptverhandlung anschließend an Untersuchung und Beobachtung auch vorläufig nach § 126a (Einstweilige Unterbringung bei begründeter Annahme von Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit) – leben müssen, sind recht unterschiedlich.

Die Unterbringung zur Beobachtung und Untersuchung (§ 81 StPO) erfolgt bei Jugendlichen zum Teil in Kliniken, in denen sie sich auf Stationen gemeinsam mit Gleichaltrigen oder Erwachsenen befinden, die nicht straffällig geworden sind. Zumeist wird dieser Aufenthalt gegenüber der Untersuchungshaft als weniger einschneidend erlebt, da Kontaktmöglichkeiten bestehen und die Vorbereitung eines Gutachtens auch interessierte Zuwendung bedeutet.

Handelt es sich jedoch um jugendliche Täter, die als besonders gefährlich gelten und muß mit Entweichungsversuchen gerechnet werden, dann treten auch schon während der Unterbringung nach § 81 StPO bzw. § 126a StPO die Sicherheitserfordernisse in den Vordergrund und bestimmen die unmittelbaren Lebensbedingungen. Das ist erst recht der Fall, wenn dann eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet und vollzogen wird. Die Ausgestaltung richtet sich dabei nach den Landesgesetzen zum Maßregelvollzug (§ 138 StVollzG).

Die für diese Darstellung gewählte Überschrift „Vergessene?“ ergibt sich aus meinen eigenen Beobachtungen als freiwillige Helferin in Unterbringungseinrichtungen eines Bundeslandes, einem großen Krankenhaus für psychisch kranke Rechtsbrecher und dem besonders gesicherten Verwahrhaus eines Psychiatrischen Landeskrankenhauses.

In beiden Einrichtungen befanden sich die Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen mit erwachsenen psychisch kranken, schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Tätern auf den selben Stationen. Allerdings ist inzwischen im Unterbringungskrankenhaus eine Jugendlichenstation eingerichtet, deren Entwicklung abzuwarten ist.

Alleingelassen

Gilt ein vermutlich schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger Jugendlicher als besonders gefährlich und wird er deswegen bereits vor der Hauptverhandlung (§ 81 bzw. § 126 a StPO) unter den stark gesicherten Bedingungen des Verwahrhauses untergebracht, dann sind seine Außenkontakte bis auf die richterlich zu genehmigenden Besuche völlig aufgehoben. Leiden schon psychisch gesunde junge Menschen erheblich unter der Dauer einer Untersuchungshaft und der Ungewißheit des weiteren Verlaufes, dann ist dies bei psychisch gestörten Jugendlichen umso mehr der Fall. Wenn zu Recht eine der in § 20, 21 StGB genannten Voraussetzungen vermutet wird, dann bedürften sie auch schon zu diesem Zeitpunkt einer Behandlung oder einer spezifischen heilpädagogischen Förderung.

Ohne solche Hilfe und unter Bedingungen, die weitere seelische Belastungen und Verletzungen bedeuten, kommt es zu Depressionen und suizidalen Überlegungen oder zu verstärkten Aggressionen. Mit Aggressionen gegen die Institution und mit zunehmender Resignation verschlechtern sich die Voraussetzungen für eine spätere Therapie. Zumeist ändern sich diese Bedingungen mit der in der Hauptverhandlung dann angeordneten Unterbringung nach § 63 StGB überhaupt nicht. In der Unterbringungseinrichtung sind kaum für die Behandlung von Jugendlichen speziell ausgebildeten therapeutischen Mitarbeiter vorhanden. Die Zeit der Ärzte und Psychologen für Einzelgespräche ist äußerst knapp bemessen.

Beeinträchtigung von Grundrechten

Im Vergleich zu jungen Menschen, die sich im Jugendstrafvollzug befinden, sind die in einem psychiatrischen Krankenhaus unterbrachten Jugendlichen zweifellos benachteiligt. Soweit sie noch in Sälen oder in mangelhaft eingerichteten Mehrbettzimmern untergebracht sind, verstößt dies gegen die Menschenwürde. Die nur in geringem Umfang vorhandenen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten entsprechen nicht dem Recht auf Erziehung.

Reaktionen auf die Unterbringungsbedingungen

Maßnahmen, die tatsächlich regelmäßig stattfinden, sind im Unterbringungskrankenhaus einfache und monotone Arbeiten sowie Beschäftigungstherapie. Außerdem werden wöchentlich Gruppensitzungen unter Beteiligung von Patienten, Ärzten und Pflegepersonal veranstaltet. Allerdings sind sie kein Ort um eigene Probleme einzubringen und zu bearbeiten. Sie dienen vor allem der Erörterung von organisatorischen Problemen und Angelegenheiten des Zusammenlebens.

So erfährt der untergebrachte Jugendliche im wesentlichen eine strikte Reglementierung aller Lebensumstände, der er sich entweder resignierend unterwirft oder gegenüber denen er vermehrt Aggressionen entwickelt. Diese geben dann wiederum Anlaß zu Eingriffen, wie Absondern von den übrigen Patienten, Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (§ 23 NdsMVollzG) oder kurzdauernde Fixierung. Wenn unter medizinischen Gesichtspunkten eine medikamentöse Behandlung notwendig erscheint, ist dazu die Einwilligung des Unterbrachten oder aber bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jugendliche Sexualtäter

Jugendliche, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen haben und untergebracht sind, weil die gleichen Voraussetzungen, deretwegen ihre Schuldfähigkeit vermindert war, auch weitere gefährliche Taten erwarten lassen, stehen vor besonderen Schwierigkeiten.

Bleiben sie ohne spezifische Therapie und sind sie abgeschnitten von der Außenwelt nur mit Männern untergebracht, dann sind neue Erfahrungen und Verarbeitungsmöglichkeiten im Umgang mit ihren sexuellen Bedürfnissen nicht möglich. Berechtigterweise besteht dann Sorge, daß es bei Lockerungen der Freiheitsentziehung zu neuen Sexualdelikten kommt. Ein therapeutisch begründeter Vertrauensvorschuß kann dabei nachteilige Folgen auch für den behandelnden Arzt haben. So wurde ein leitender Arzt des Verwahrhauses wegen der Wiederholungstat eines Unterbrachten mit der Begründung fahrlässiger Körperverletzung und Strafvereitelung im Amt zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

Lange Unterbringungszeiten

Jugendliche, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, bleiben dort im allgemeinen länger als Jugendliche, die bei gleichartigen Delikten zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden. Das ist erklärlich, wenn der für die Unterbringung ausschlaggebende Zustand seiner Natur nach oder eben wegen unzulänglicher therapeutischer Möglichkeiten nicht beeinflußt werden konnte. Ein Beispiel soll aber zeigen, wie dabei jeder Maßstab für eine Verhältnismäßigkeit abhandeln kommen kann:

Ein in seiner geistigen Entwicklung beeinträchtigter Jugendlicher war von einer Gruppe delinquenter Heranwachsender zu einem gemeinschaftlichen Einbruch mitgenommen worden. Obwohl es sich um sein erstes Delikt handelte, wurde er nach §63 StGB untergebracht und blieb bis zu einer gutachterlichen Überprüfung 9 Jahre lang unter freiheitsentziehenden Bedingungen in einer Unterbringungseinrichtung. Der mehrfach vorbestrafte Haupttäter und Anstifter dagegen war bereits 5 Jahre früher aus dem Jugendvollzug entlassen worden (*Tondorf*, 1983).

Aussichten nach Entlassung aus der Unterbringung

Zu einer Entlassungsvorbereitung auf offenen Stationen des Maßregelvollzuges gelangen untergebrachte Jugendliche im allgemeinen erst dann, wenn sie erwachsen geworden sind.

Zu welchem Zeitpunkt aber auch eine Aufhebung der Unterbringung stattfindet, bestehen bei mangelhaften Ausbildungsvoraussetzungen und gegenüber den verbreiteten Vorurteilen nur geringe Aussichten für eine Eingliederung in das Beschäftigungssystem.

Schlußfolgerungen und Vorschläge

Meine Beobachtungen im Maßregelvollzug sprechen dafür, daß Bemühungen um die beabsichtigte „Besserung“ durch die Bedingungen der Unterbringung und durch Hospitalisierungsfolgen weitgehend zunichte gemacht werden. Dem Besserungsauftrag der Gesellschaft kann nur dann entsprochen werden, wenn die Einrichtungen für psychisch kranke Straftäter entsprechend gestaltet werden.

Zuallererst muß gefordert werden, daß bei jedem Jugendlichen, bei dem die in §63 StGB genannten Voraussetzungen einer Unterbringung gegeben sind, jeder nur möglichen Alternative für die freiheitsentziehende Maßregel nachgegangen wird. Je nach den therapeutischen oder pädagogischen Notwendigkeiten kann es sich dabei z. B. um die Therapie auf einer offenen, aber gut beaufsichtigten kinder- und jugendpsychiatrischen Station mit entsprechender personeller Ausstattung oder aber um die Förderung in einer klar strukturierten Einrichtung für behinderte Jugendliche oder Heranwachsende handeln. An Stelle des Vollzuges der Unterbringung sollte die Aussetzung mit der Anordnung (§67b StGB) die Regel sein.

Wenn tatsächlich aber bei einem Jugendlichen alles dafür spricht, daß die Gefahr für die Allgemeinheit sich vorerst nur durch seine Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderen Sicherheitsbedingungen abwenden läßt, dann müssen in dieser Einrichtung alle Vorausset-

zungen für Behandlung und Bildung gewährleistet sein. Neben äußeren Bedingungen, die ein nicht nur menschenwürdiges, sondern auch altersentsprechendes Wohnen und Zusammenleben mit Gleichaltrigen in kleinen Gruppen ermöglichen, gehören dazu

- Personalschlüssel für die Mitarbeiter im Pflege- und Erziehungsdienst wie in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen mit Aufgaben der Intensivbehandlung und -beaufsichtigung (d. h. 1:0,8),
- psychotherapeutisch ausgebildete Mitarbeiter,
- sozialpädagogische Gestaltung des Alltags und der Aktivitäten,
- Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

Da es sich nur um eine geringe Zahl untergebrachter Jugendlicher und damit auch nur um kleine Einrichtungen bzw. Funktionsbereiche handeln wird, dürfte es zweckmäßig sein, wenn Einzeltherapie und auch Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen „importiert“ werden, d. h. von Fachkräften aus anderen Einrichtungen und Bereichen gewährleistet werden. Das hat auch für sich, daß diese Fachkräfte nicht in das Aushandeln von Lockerungen der Freiheitsentziehung verwickelt werden. Vor allem aber müssen die personellen Möglichkeiten auch so beschaffen sein, daß Außenkontakte aufgenommen bzw. wiederhergestellt werden können.

Summary

The Forgotten Ones? – Adolescents under Corrective Punishment

Prerequisites and conditions for the custody of adolescents according to Criminal Law Code, §63 (danger of repetition in cases where the offender is considered extensively or totally incompetent of understanding the consequence of his deed) are described and discussed on the direct observation. Alternatives for the execution of corrective punishment must be sought (Criminal Law Code, §67b) and where punishment cannot be avoided the therapeutic prerequisites for an improvement in the offender must be provided.

Literatur

- Albrecht, P.-A.* (1978): Aspekte des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus. In: *M Schr. Krim.* 61, 104–126. – *Statistisches Bundesamt* (Hg.) (1984): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1984. Stuttgart: Kohlhammer. – *Tondorf, G.* (1983): Die katastrophale Lage psychisch Kranker im Maßregelvollzug. In: *Z. Rechtspolitik* XX, 118–122. – *Volckart, B.* (1984): Maßregelvollzug. Neuwied: Luchterhand.

Anschr. d. Verf.: Petra Schniedermeyer, Gotmarstr. 3, 3400 Göttingen.